

Bestimmungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen

Wir sind verpflichtet, Sie vor dem Bezug von Sozialhilfeleistungen über folgende Bestimmungen zu informieren.

1. Anspruch und Umfang

Die gesetzliche Sozialhilfe im Kanton Bern ist im Sozialhilfegesetz (SHG) und in der Sozialhilfeverordnung (SHV) geregelt.

Gemäss SHG haben Sie nur dann Anspruch auf Sozialhilfe, wenn Sie sich nicht selber helfen können oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

Gemäss SHV richtet sich die Bemessung nach Ihrer persönlichen Situation und den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die Richtlinien können Sie unter www.skos.ch einsehen.

2. Ihre Rechte

Als Bezüger/in von Sozialhilfe haben Sie insbesondere folgende Rechte:

- Die Mitarbeitenden des Sozialdienstes respektieren Ihre verfassungsmässigen Rechte.
- Sie haben Anspruch auf Beratung, unabhängig davon, ob Sie finanziell unterstützt werden.
- Wenn Sie mit der Arbeitsweise Ihres Sozialarbeiters oder Ihrer Sozialarbeiterin nicht einverstanden sind, können Sie sich an den Bereichsleiter Sozialarbeit wenden.
- Wenn Ihrem Antrag auf finanzielle Unterstützung nicht oder nur teilweise entsprochen wird, können Sie eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Im sozialhilferechtlichen Verfahren gelten, sofern im SHG nicht anders geregelt, die Bestimmung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).
- Sie haben das Recht, Akteneinsicht zu verlangen.

3. Ihre Pflichten

Als Bezüger/in von Sozialhilfe haben Sie insbesondere folgende Pflichten:

- Sie haben eine Mitwirkungs- und Informationspflicht (Art. 28 Abs. 1 SHG). Sie müssen Termine und Abmachungen einhalten, die erforderlichen Unterlagen vollständig beibringen und wahrheitsgetreu Auskunft erteilen. Veränderungen Ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse müssen Sie umgehend und unaufgefordert mitteilen.
- Sie müssen sich aktiv um die Verbesserung Ihrer finanziellen Situation bemühen und alles Zumutbare unternehmen, um Ihre Bedürftigkeit zu beheben oder zu vermindern.
- Sie müssen eine zumutbare Arbeit aufnehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilnehmen
- Persönliche und wirtschaftliche Hilfe wird auf der Basis von verbindlichen Zielvereinbarungen gewährt (Art. 27 SHG).
- Sie müssen Weisungen des Sozialdienstes befolgen (Art. 28 Abs. 2 SHG).
- Sie sind verpflichtet, Leistungen gegenüber Dritten (z.B. Lohnzahlungen, Stipendien, Sozialversicherungsleistungen usw.) geltend machen.
- Sie sind verpflichtet, Sozialhilfeleistungen zweckgebunden für den laufenden Lebensunterhalt zu verwenden.
- Sämtliche zusätzliche Aufwendungen (z.B. Kinderbetreuung, Zahnbehandlungen, Anschaffungen, Verkehrsunkosten) werden nur dann übernommen, wenn sie vorgängig beantragt und bewilligt worden sind.
- Betreffend Zahnbehandlungen haben Sie vom Sozialdienst ein separates Merkblatt erhalten.

Die Verletzung von Pflichten kann zur Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe führen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

4. Erteilen und Einholen von Auskünften

Der Sozialdienst wahrt das Amtsgeheimnis (Art. 8 SHG). Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn Sie oder eine vorgesetzte Stelle uns zur Auskunftserteilung ermächtigen, wenn eine Straftat zur Anzeige gebracht wird oder wenn eine gesetzliche Grundlage zur Auskunftserteilung besteht.

Der Sozialdienst beschafft Informationen in der Regel direkt bei Ihnen. Ist dies nicht möglich, kann der Sozialdienst im Rahmen von Art. 8b und 8c SHG Informationen bei Dritten einholen.

5. Verwandtenunterstützung

Der Sozialdienst klärt ab, ob Ihre Kinder oder Eltern verpflichtet sind, Sie gemäss Art. 328 ZGB finanziell zu unterstützen. Zu diesem Zweck holt der Sozialdienst beim zuständigen Steueramt die notwendigen Informationen ein. Bevor der Sozialdienst mit Ihren Verwandten in Kontakt tritt, werden Sie informiert.

6. Rückzahlung von Sozialhilfeleistungen (Art. 40 SHG)

- Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessern oder wenn Sie Vermögenswerte realisieren können.
- Bevorsichusste Versicherungsleistungen werden mit Sozialhilfeleistungen verrechnet, welche für den gleichen Zeitraum ausgerichtet worden sind.
- Haben Sie Ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet, müssen Sie Sozialhilfeleistungen zurückerstatten, sobald Sie dazu in der Lage sind.
- Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe muss samt Zins zurückerstattet werden.

7. Unrechtmässiger Leistungsbezug

Bei begründetem Verdacht auf unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen kann der Sozialdienst Ermittlungen an Sozialinspektoren übertragen (Art. 50a fortfolgende SHG). Strafrechtliche relevante Vorkommnisse (z.B. Verschweigen von Einkommen und Vermögen, fälschen von Belegen usw.) werden angezeigt, strafrechtlich verfolgt und mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe sanktioniert.

Bei ausländischen Staatsangehörigen wird zudem seit Oktober 2016 – ausser in leichten Fällen – eine Landesverweisung angeordnet.

8. Kenntnisnahme

Ich habe die vorgängigen Bestimmungen zur Kenntnis genommen. Zudem bestätige ich, das Merkblatt über zahnärztliche Behandlungen erhalten zu haben.

Münsingen, _____

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Ehepartner/in

Beilage: Merkblatt zahnärztliche Behandlungen

Referenz SZ
Datum 10.08.2021

Merkblatt Zahnärztliche Behandlungen

(Stand 01.07.2019)

Allgemeines

- Für die Gesundheit der Zähne sind Sie selber verantwortlich. Nehmen Sie diese Verantwortung nicht wahr, hat dies eine eingeschränkte Kostenübernahme von Zahnbehandlungen durch die Sozialhilfe zur Folge.
- Damit Ihr behandelnder Zahnarzt weiss, welche Vorgaben er einzuhalten hat, muss er wissen, dass Sie Sozialhilfe beziehen. Bitte informieren Sie Ihren Zahnarzt vor der ersten Behandlung.
- Der Zahnarzt ist von der Schweigepflicht gegenüber dem Sozialdienst entbunden. Es besteht kein Arztgeheimnis.
- Ein Zahnarztwechsel ist zwingend vor der ersten Behandlung beim neuen Zahnarzt dem zuständigen Sozialarbeiter mitzuteilen.

Grundsätzliches zur Behandlungsplanung

- Für jede Behandlung muss **vorgängig** beim Sozialdienst eine **Kostengutsprache** eingeholt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind
 - Notfallbehandlungen von maximal einem Termin und bis maximal Fr. 300.— (zur Schmerzlinderung oder/und Herstellung der Kaufähigkeit).
 - Eine reguläre jährliche Profilaxe („Dentalhygiene“) bis zum Maximalbetrag von Fr. 210.—.
- Kostengutsprachen werden vom Sozialdienst schriftlich und befristet ausgestellt. Eine Verlängerung der Kostengutsprache muss vor Ablauf beantragt werden.
- Behandlungen ohne Kostenvoranschlag werden nicht vom Sozialdienst übernommen (Ausnahmen Notfallbehandlung / Profilaxe wie beschrieben).

Notfallbehandlungen

- Bei extremen Zahnschmerzen oder einem Unfall können Sie sich im zahnärztlichen Notfalldienst oder bei Ihrem Zahnarzt behandeln lassen. Auch hier müssen Sie erwähnen, dass Sie vom Sozialdienst unterstützt werden.
- Eine Notfallbehandlung dient dazu, die Schmerzen zu lindern und sicherzustellen, dass Sie weiterhin kauen können. Für die Weiterbehandlung muss, wie oben erwähnt, immer eine Kostengutsprache eingeholt werden.

Rechnungsstellung

- Versäumte Termine werden nicht vom Sozialdienst übernommen.
- Materialkosten wie Zahnbürsten, Zahnpasten, Zahnseide, Mundspülungen, etc., werden nicht vom Sozialdienst übernommen.